



Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)

Die WPK hat mit Schreiben vom 2. November 2020 gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Die Wirtschaftsprüferkammer hatte bereits zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG-Änderungsgesetz 2020 – JVEG-ÄndG 2020) gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Stellung genommen. Unsere Anmerkungen wurden im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021), in den der Entwurf eines JVEG-ÄndG 2020 eingegangen ist, nicht aufgegriffen. Wir möchten daher die Gelegenheit nutzen, die Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer auch den zuständigen Ausschüssen des Bundestages zur Kenntnis zu bringen.

Aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer ist **zu Artikel 6 des Regierungsentwurfs** (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) Folgendes anzumerken:

1. Wir **begrüßen** die Aufnahme der neuen Sachgebiete „Rechnungswesen“ und „Honorarabrechnungen von Steuerberatern“ in die Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG sowie des „isolierten“

insolvenzrechtlichen Sachverständigen in § 9 Abs. 4 Satz 1 JVEG-E. Die genannten Gebiete korrelieren mit der beruflichen Tätigkeit und Expertise von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern (im Folgenden: WP/vBP). Ebenso **begrüßen** wir den Umstand, dass der Stundensatz für das Sachgebiet „Besteuerung“ deutlich angehoben werden soll (von 75 Euro auf 115 Euro) und für die neuen Sachgebiete „Rechnungswesen“ und „Honorarabrechnungen von Steuerberatern“ ebenfalls ein gehobener Stundensatz vorgesehen ist (110 Euro).

Gleichfalls **begrüßen** wir die deutliche Erhöhung des Stundensatzes für das Sachgebiet „Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden“ (von 115 Euro auf 140 Euro).

2. Als Ziel der Änderungen wird angegeben, die Vergütung gerichtlicher Sachverständiger **an die am Markt gezahlte Vergütung anzupassen**, damit den Gerichten auch in Zukunft kompetente Sachverständige zur Verfügung stehen. Hieran anknüpfend dürfen wir darauf hinweisen, dass die am Markt gezahlte Vergütung für WP/vBP nach unseren Erfahrungen höher ausfällt als die oben genannten, im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Stundensätze.

So wurde für die **Hilfeleistung in Steuersachen** bereits im Rahmen der letzten von der WPK durchgeführten Honorarumfrage 2015 (WPK Magazin 4/2015, Seite 18, abrufbar unter www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2015/#c5189 ein mittlerer Stundensatz i. H. v. **141 Euro** ermittelt (auf volle Euro gerundet). Zu beachten ist, dass es sich insoweit um einen einheitlichen Stundensatz der WP/vBP-Praxis und nicht um Stundensätze handelt, die WP/vBP ihren Mandanten für ein **persönliches Tätigwerden** (wie es auch bei der Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger erforderlich ist) in Rechnung stellen. Letztere fallen noch einmal höher aus.

Für **Unternehmensbewertungen** können der Honorarumfrage 2015 der WPK keine unmittelbar einschlägigen Referenzwerte entnommen werden. Allerdings gehen wir davon aus, dass ein erheblicher Teil der gerichtlichen Gutachten, die von WP/vBP erstattet werden, Unternehmensbewertungen zum Gegenstand hat. Der im Rahmen der Honorarumfrage 2015 ermittelte mittlere Stundensatz für gerichtliche Gutachten, die auf der Grundlage einer abweichenden Honorarvereinbarung gemäß § 13 JVEG abgerechnet wurden, betrug **156 Euro** (auf volle Euro gerundet).

Aus diesem Befund schlussfolgern wir, dass die Stundensätze für die o. g. Sachgebiete für eine an aktuellen Marktpreisen orientierte Ausgestaltung aus Sicht des Berufsstands der

WP/vBP **noch einmal deutlich erhöht werden müssten.**

Für die **Sachgebiete „Besteuerung“ und „Rechnungswesen“** wäre es aus unserer Sicht allerdings nachvollziehbar, wenn die Stundensätze auch nach ggf. nochmaliger Erhöhung im Rahmen der Zeitgebühr nach § 13 Satz 2 StBVV verblieben (oberer Gebührenrahmen: 150 Euro).

Auch der Stundensatz für das **Sachgebiet „Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden“** sollte deutlich höher als die derzeit vorgeschlagenen 140 Euro ausfallen, um die Marktorientierung der Vergütung auch insoweit sicherzustellen. Als Orientierungswert könnte der oben genannte Stundensatz i. H. v. 156 Euro herangezogen werden, der im Übrigen im Rahmen der Stundensätze nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG bliebe: Im Regierungsentwurf werden als derzeit höchste Stundensätze 155 Euro für das Sachgebiet 19 („Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern“) und 160 Euro für das Sachgebiet 36.2 („Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen bei sonstigen Fahrzeugen“) genannt.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Eingang in die Beschlussempfehlung fänden. Inhaltlich haben wir uns auf Fragestellungen und Ausführungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Tätigkeit unserer Mitglieder betreffen.
